

Rechnungsprüfungsordnung der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat in ihrer Sitzung am 27.06.2011 zur Durchführung der in den §§ 101 – 104 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen. Sie findet Anwendung in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin sowie ihren Eigenbetrieben und den Beteiligungen der Fontanestadt Neuruppin, sofern Prüfrechte eingeräumt sind.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin unterhält gem. § 102 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf eine örtliches Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Fontanestadt Neuruppin.
- (3) Inhalt und Umfang von Prüfungen können in einer gesonderten Dienstanweisung geregelt werden, die vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes erlassen wird.

§ 2 Rechtliche Stellung und Rahmenbedingungen

Das Rechnungsprüfungsamt ist

- (1) der Stadtverordnetenversammlung gegenüber unmittelbar verantwortlich und dieser in seiner sachlichen Tätigkeit direkt unterstellt,
- (2) bei der sachlichen Beurteilung der Prüfvorgänge nur dem Gesetz unterworfen, somit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen. Sie müssen insbesondere für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit die erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet besitzen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab.
- (5) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 3 Gesetzliche Aufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Abs.1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stadt einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen hat es insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:

Die Prüfung

1. des Jahresabschlusses nach § 82 und des Gesamtabschlusses nach § 83 BbgKVerf,
2. der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
3. der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie Kassenprüfungen,
4. von Vergaben,
5. der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,

6. des Einsatzes der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
 7. der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.
- (2) Gem. § 85 Abs. 3 BbgKVerf obliegt dem Rechnungsprüfungsamt auch die Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie gem. § 54 Abs. 1 HGrG die Einsichtnahme bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat. Es ist anzustreben, dass der Stadt die in den §§ 53 Abs. 1 und 54 HGrG normierten Rechte in den Gesellschaftsverträgen bzw. -satzungen eingeräumt werden.

§ 4 Erteilung von Prüfaufträgen

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt können gem. § 101 Abs. 3 BbgKVerf Aufträge erteilt werden durch
 - die Stadtverordnetenversammlung,
 - den Haupt- und Finanzausschuss
 - den Bürgermeister in seinem Zuständigkeitsbereich gem. § 54 BbgKVerf.
- (2) Durch freiwillig übertragene Aufgaben und Sonderaufträge gemäß Abs. 1 darf die Wahrnehmung gesetzlicher Pflichtaufgaben jedoch nicht beeinträchtigt werden, diese haben in der Erledigung Vorrang.
- (3) Prüfungsbegehren der einzelnen Organisationseinheiten, des Rechnungsprüfungsausschusses und Dritter kann das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Kapazität in eigenem Ermessen folgen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt die Stadtverordnetenversammlung bei ihren Entscheidungen und bietet der Verwaltung an, diese bereits während der Planungs- bzw. Leistungsphasen beratend zu begleiten.

§ 5 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfungsplanung verantwortlich.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Bei Erforderlichkeit kann er dieses Recht auf einen anderen Prüfer delegieren.
- (3) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes verlangen, von der Stadtverordnetenversammlung oder ihren Ausschüssen gehört zu werden.
- (4) Die Prüfungsfeststellungen und -berichte des Rechnungsprüfungsamtes sind für die Verwaltung bestimmt und grundsätzlich intern zu verwenden. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf eines sachlichen Grundes und der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes.
- (5) Der Leiter und die Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Eigenbetrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von Geschäftsführungen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich auszuhandigen oder zu übersenden. Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und ggf. inwieweit Räume, Gegenstände und Unterlagen sichergestellt werden. Das Rechnungsprüfungsamt kann die für die Durchführung nach § 102 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf erforderlichen Aufklärungen und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen. Die genannten Organisationseinheiten haben die Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes in jeder Weise zu erleichtern.

- (6) Die von einem Prüfer geprüften Unterlagen sind mit Prüfzeichen zu kennzeichnen. Hierzu ist die Farbe „grün“ zu verwenden.
- (7) Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (8) Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Organisationseinheiten wird hiervon nicht berührt.
- (9) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
- (10) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

§ 6 Mitteilungspflichten der Verwaltung gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z.B. Satzungen, Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von den betroffenen Organisationseinheiten unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten bei/über
 - begründetem Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten
 - Verluste (Diebstahl und Raub), entstandene Schäden sowie Kassenfehlbeträge,
 - Arbeitsrückstände mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt
 - schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung. Hierbei gelten als schwerwiegend insbesondere Ereignisse, die einen ordnungsgemäßen Ablauf von Anwenderprogrammen durch die Dauer der Störung über den laufenden Arbeitstag hinaus verhindern oder nachhaltig beeinträchtigen oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Sicherheit und/oder den Ablauf der Informationsverarbeitung sind.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass eine Stellungnahme vor der Entscheidung möglich ist.
- (4) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Das Rechnungsprüfungsamt legt fest, ab welchen Wertgrenzen die Vergabeunterlagen zur Prüfung vorzulegen sind. Dies kann auch durch die Vergabe-Dienstanweisung des Bürgermeisters, zu der das Rechnungsprüfungsamt insoweit das Einvernehmen erteilt, erfolgen. Die nachträgliche Prüfung der Vergaben auch unterhalb der Wertgrenzen bleibt dem RPA ausdrücklich vorbehalten.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Bekanntmachungen über Ort, Zeit, Tagesordnung (mit allen Beratungsunterlagen) und Sitzungsniederschriften der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse zur Kenntnisnahme.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zur Kenntnis zu geben.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebs-

ähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die Beteiligung selbst oder den Beteiligungscontroller vorzulegen.

- (8) Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Organisationseinheit. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Das Rechnungsprüfungsamt ist über anstehende Prüfungen und Organisationsuntersuchungen zu informieren.
- (10) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Finanzamt, Kommunalaufsicht u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung hierzu unverzüglich zuzuleiten.
- (11) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen (beispielsweise Quittungsblöcke, Wertzeichen, Eintrittskarten etc.) dürfen nur nach Anhören des Rechnungsprüfungsamtes, das sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat, eingeführt werden. Bestehende Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.
- (12) Die Unterrichtung/Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt so rechtzeitig, dass das Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld von Entscheidungen Stellung nehmen oder in anderer Weise tätig werden kann.

§ 7 Prüfverfahren

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Bei Prüfungen werden vorab die Leiter der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss der Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (3) Den geprüften Stellen werden die Prüfungsergebnisse schriftlich mitgeteilt. Wenn erforderlich, haben sich diese hierzu fristgerecht zu äußern.
- (4) Treten bei der Durchführung einer Prüfung Schwierigkeiten auf, z.B. ein Verstoß gegen § 5 Abs. 5 Rechnungsprüfungsordnung, so ist durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der direkte Vorgesetzte, ggf. der Bürgermeister zu informieren.
- (5) Werden bei Durchführung von Prüfungen Unregelmäßigkeiten, wesentliche Unkorrektheiten und dienstliche Verfehlungen festgestellt oder entsteht der Verdacht darauf, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten.
- (6) Der Prüfbericht wird dem Bürgermeister vorgelegt. Er hat die Prüfungsergebnisse auszuwerten und nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen und entsprechende Festlegungen zu treffen.
- (7) Abweichend von § 103 Abs. 2 BbgKVerf können Prüfberichte ohne Beschlusscharakter ausschließlich dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Vorlage erfolgt durch den Bürgermeister. Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, soweit die Geschäfte es erfordern.

§ 8 Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss gemäß den Regelungen der BbgKVerf. Es kann sich zu diesem Zweck eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Der Vertragsabschluss mit dem Wirtschaftsprüfer erfolgt im Ergebnis eines Vergabeverfahrens durch den Bürgermeister einvernehmlich mit dem Rechnungsprüfungsamt und entsprechend den rechtlichen Anforderungen.
- (2) Der Kämmerer stellt den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen auf und leitet ihn dem Rechnungsprüfungsamt zu
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem Schlussbericht zusammen. Der Schlussbericht beinhaltet die Bewertung zum Jahresabschluss und einen Vorschlag zur Entlastung des Bürgermeisters. Das Rechnungsprüfungsamt legt seinen Schlussbericht dem Kämmerer vor. Der Kämmerer legt den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses dem Bürgermeister zur Feststellung vor.
- (4) Der Entlastungsvorschlag kann gemäß § 104 Abs. 4 BbgKVerf
 - a) uneingeschränkt erfolgen,
 - b) eingeschränkt erfolgen oder
 - c) aufgrund von Beanstandungen versagt werden.
- (5) Werden der Jahresabschluss oder der Gesamtabchluss geändert, nachdem das Rechnungsprüfungsamt seinen Prüfbericht dem Kämmerer vorgelegt hat, sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung.
- (6) Dem Bürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er leitet den von ihm festgestellten Jahresabschluss mit seinen Anlagen, den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung zu. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den geprüften Jahresabschluss und zugleich in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2011 in Kraft. Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Rechnungsprüfungsordnung vom 09.10.2000.

Neuruppin, den 28.06.2011

Jens-Peter Golde
Bürgermeister